

99079001044000, 99079001044000

Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/335683308/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000, 99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	unzumutbare Härte, getrennt leben, Scheidung, Lebenspartnerschaft, Aufhebung, Fortsetzung Lebensgemeinschaft unzumutbar
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Lebenspartnerschaft (079)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,

Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft beenden wollen, können Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft beantragen.
Volltext	Eine Lebenspartnerschaft kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob einer der Aufhebungsgründe vorliegt.
Erforderliche Unterlagen	In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden: • Ihr Lichtbildausweis • die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift

Modul	Sachverhalt
	Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.
Voraussetzungen	• Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben bereits drei Jahre getrennt oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	• Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) • Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) • jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) • bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden • Das Gericht ordnet in der Regel eine Kostenaufhebung an. Dies bedeutet, dass jeder der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt. • Haben die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht dieser ganz oder teilweise zustimmen. • Bei der Zurückweisung des Aufhebungsantrags muss der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Kosten tragen.
Verfahrensablauf	Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht beantragen. • Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Aufhebungsantrag werden die Lebenspartner in der

Modul	Sachverhalt
	Regel zu den Aufhebungsvoraussetzungen persönlich angehört. • Sofern die Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	• Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Lebenspartnerschaft%20Aufhebung%20beantragen-1907-leistung-0#sb-id-toc-block8
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Lebenspartnerschaft Aufhebung • Anwaltszwang für den Antragsteller/die Antragstellerin • Lebenspartner oder Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will • Getrenntleben seit einem Jahr und beide Lebenspartner wollen die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern wieder hergestellt werden kann oder • Voraussetzungen: - ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben • bei Getrenntleben unter einem Jahr wäre die Fortsetzung der Partnerschaft für den Antragsteller/die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Lebenspartners/der Lebenspartnerin liegen, eine unzumutbare Härte • • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, in dessen

Modul	Sachverhalt
	Bezirk die Lebenspartnerinnen/ die Lebenspartner ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt es an einem solchen Aufenthalt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, ist entweder das Amtsgericht des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, wenn einer der Lebenspartner in dessen Bezirk noch seinen Lebensmittelpunkt hat. Andernfalls ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner gewöhnlich aufhält. Über die Einzelheiten informiert die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragen, Apply for the termination of the civil partnership